Kantonsrat St.Gallen 22.11.01

XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 6. Juni 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980² wird wie folgt geändert:

Begriff

Art. 2. Mittelschulen nach diesem Gesetz sind:

- a) Gymnasien;
- b) Wirtschaftsmittelschulen;
- c) Fachmittelschulen;
- d) ...

Sie schliessen an die Volksschule an und führen zu einem vom Staat oder vom Bund anerkannten Abschlusszeugnis.

abis) Zuteilung von Schülerinnen und Schülern

Art. 4bis. Zur Bildung ausgeglichener Klassen oder zur angemessenen räumlichen Auslastung kann das zuständige Departement Schülerinnen und Schüler den Kantonsschulen zuteilen.

Art. 4ter wird aufgehoben.

c) Beiträge an Verpflegungseinrichtungen

Art. 6. Der Staat kann Beiträge an den Betrieb von **Verpflegungseinrichtungen** der Mittelschulen gewähren.

¹ ABI *2011*, 891 ff.

² sGS 215.1.

Lehrgänge

Art. 7. Die Mittelschule umfasst:

- a) das Gymnasium;
- b) die Wirtschaftsmittelschule;
- c) die Fachmittelschule.

An der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen kann zusätzlich ein Untergymnasium geführt werden.

Die Regierung bestimmt, welche ____Angebote ____an einer Kantonsschule geführt werden.

d) Fachmittelschule

Art. 11. Die **Fachmittelschule** bereitet auf eine höhere Ausbildung, insbesondere in den Bereichen **Pädagogik**, Soziales, Musik, Gestaltung **und** Gesundheit vor.

Sie schliesst an die dritte Sekundarklasse an, umfasst drei bis vier Jahreskurse und führt zur Abschluss- und zur Fachmaturitätsprüfung nach den Vorschriften über den Fachmittelschulabschluss und die Fachmaturität.

Rektorin oder Rektor a) Zuständigkeit

Art. 22. **Die Rektorin oder der** Rektor leitet die Mittelschule, soweit nicht Gesetz, Verordnung oder Reglement etwas anderes bestimmen.

Leitungsaufgaben sind insbesondere:

- a) Sicherstellung der Schulentwicklung und der Schulqualität;
- b) Personalführung;
- c) Vertretung der Schule nach aussen;
- d) Erlass der Hausordnung ____.

b) Führungsstruktur

Art. 23. Die Rektorin oder der Rektor legt die Führungsstruktur fest. Diese regelt insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten von Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen und Prorektoren, ____Rektoratskommission und anderen Kommissionen.

Die Führungsstruktur bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

Rektoratskommission

Art. 24. Die Rektorin oder der Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren ____ bilden die Rektoratskommission. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

Die Rektoratskommission erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben. Sie berät **die Rektorin oder** den Rektor in allen wichtigen Fragen.

Sie kann den Aufsichtsorganen Anträge in Schulangelegenheiten unterbreiten.

bb_sgprod-855302.DOCX 2/6

Wahl

Art. 25. Der Erziehungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor.___ Die Wahl bedarf der Genehmigung der Regierung.

Die Rektorin oder der Rektor wählt die Prorektorinnen und Prorektoren. Rektoratskommission und Konvent sind vorschlagsberechtigt. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. August des Jahres, in dem die Amtsdauer des Erziehungsrates beginnt.

Zeugnis

Art. 34. Am Ende des Semesters **oder des Schuljahres** werden die Leistungen **der Schülerinnen und Schüler** in einem Zeugnis mit Noten bewertet.

Schulordnung

Art. 36. Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Sie wird von der Rektoratskommission erlassen und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Beratung und Betreuung

Art. 36bis (neu). Die Schule sorgt für eine angemessene Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

Vorbehalten bleibt die elterliche Sorge für unmündige Schülerinnen und Schüler.

Art. 37 und Art. 39 werden aufgehoben.

Reglemente über Absenzen, Dispensation und Urlaub

Art. 42. Reglemente **der Rektoratskommission** ordnen Absenzen, Dispensation und Urlaub. ____ **Der** Konvent **wird** vor Erlass angehört.

Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Vorzeitiger Austritt

Art. 43. Der vorzeitige Austritt aus der Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung:

- a) der Person, der die elterliche Sorge über die unmündige Schülerin oder den unmündigen Schüler zukommt;
- b) der mündigen Schülerin oder des mündigen Schülers.

Bei vorzeitigem Austritt besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch.

bb_sgprod-855302_DOCX 3/6

Disziplinarordnung

Art. 47. Disziplinarfehler sind:

- a) Vernachlässigung von Schülerpflichten;
- b) Verletzung der Schulordnung;
- Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Mittelschule nicht vereinbar ist.

Als schwerste Disziplinarmassnahme kann verfügt werden:

- a) von der Rektoratskommission die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- vom zuständigen Departement der Ausschluss von der Schule.
 Die Disziplinarmassnahme einer Geldleistung beträgt höchstens Fr. 100.-.

Anstellungsarten

Art. 48. Unterricht erteilen Lehrpersonen mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis.

Das befristete Arbeitsverhältnis wird für längstens ein Jahr begründet. Erneuerung ist möglich.

Lehrpersonen mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis können zur Hauptlehrperson gewählt werden. Die Regierung bestimmt die Voraussetzungen zur Wahl durch Verordnung.

Ausschreibung	
Art. 50. Neuzubesetzende Stellen für Lehrpersonen werden öffentlich ausgeschrieben.	
	
Arbeitsverhältnis	

Art. 51³. Die Rektorin oder der Rektor und die Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Für die Religionslehrpersonen haben die kirchlichen Behörden das Vorschlagsrecht. Die Anstellung bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle des Staates.

Das Arbeitsverhältnis der **Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis** kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Semesters gekündigt werden.

Art. 52 bis 54 werden aufgehoben.

Berufsauftrag

Art. 57bis (neu). Der Erziehungsrat erlässt einen Berufsauftrag.

bb_sgprod-855302_DOCX 4/6

Grundlage der vorliegenden Änderung bildet die Fassung gemäss Personalgesetz (vom Kantonsrat erlassen am 1. Dezember 2010, rechtsgültig geworden am 25. Januar 2011).

Mitwirkung a) Konvent 1. Zusammensetzung

Art. 60. Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bilden den Konvent der Mittelschule.

Der Konvent wird **von der Rektorin oder** vom Rektor einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen.

2. Zuständigkeit

Art. 61. Der Konvent:

- a) nimmt Stellung zu Schulangelegenheiten;
- b) lässt sich zu Lehrplänen, zu Reglementen und zur Schulordnung vernehmen;
- c) unterbreitet Vorschläge für die Wahl der Prorektorinnen und der Prorektoren.
- d) ____

Mitwirkungspflicht und Ordnungsbusse

Art. 66bis (neu). Die Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler stehen den Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über die Schülerin oder den Schüler und die Familie, soweit es der Bildungsauftrag erfordert.

Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler, welche die Schülerin oder den Schüler nicht zum Unterrichtsbesuch anhalten, können auf Antrag der Rektorin oder des Rektors vom zuständigen Departement verwarnt oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtag wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1'000.–.

Art. 69 wird aufgehoben.

Stellung und Aufgaben

Art. 70. Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Mittelschulen.

Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegt ihm insbesondere:

- a) ___
- b) Beaufsichtigung des Unterrichts;
- c) Behandlung der Jahres- und Zwischenberichte der Mittelschulen und Anordnung von Massnahmen;
- d) Vorbereitung der der Regierung zustehenden Geschäfte.

Art. 73 und 74 werden aufgehoben.

Beschwerden

Art. 77. Beschwerden gegen **Lehrpersonen** ___sowie Prorektorinnen und Prorektoren sind an **die Rektorin oder** den Rektor, Beschwerden gegen **die Rektorin oder** den Rektor und die Rektoratskommission an den Erziehungsrat zu richten.

bb_sgprod-855302_DOCX 5/6

Rekurs a) Rektorin oder Rektor

Art. 78. Verfügungen unterer Organe können mit Rekurs **bei der Rektorin oder** beim Rektor angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an **den** Erziehungsrat vorsieht.

Art. 79 wird aufgehoben.

c) Erziehungsrat

Art. 80. Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden:

a) ..

abis) Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors;

- b) Verfügungen der Rektoratskommission ____;
- c) Verfügungen über Aufnahme, **Zeugnisnoten**, Beförderung, Übertritt und Abschluss.

Art. 84 und 84quater werden aufgehoben.

2. Im Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980⁴ wird unter Anpassung an den Text «Schüler» durch «Schülerinnen und Schüler», «Lehrer» und «Lehrkraft» durch «Lehrperson», «Rektor» durch «Rektorin oder Rektor», «Prorektor» durch «Prorektorin oder Prorektor», «Verwalter» durch «Verwalterin oder Verwalter», «Inhaber» durch «Inhaberin oder Inhaber» ersetzt.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

bb_sgprod-855302 .DOCX 6/6

⁴ sGS 215.1.